

**Fassung vom: 20.06.2012**

- Gesetzestext zu § 31 an die Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt angepasst
- Kapitel 1: Allgemeine Regelungen zu sanktionsbewehrtem Verhalten und dem Erfordernis von Anhörung und Dokumentation eingefügt
- Kapitel 3.3/3.4: Anpassung der Rechtsgrundlagen an das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Sperrzeiten und Erlöschen beim Arbeitslosengeld)
- Rz. 31.40: Ergänzende Ausführungen zur Minderung der Leistungen bei einer ersten Pflichtverletzung von Personen unter 25 Jahren.

**Fassung vom: 20.02.2012**

- Gesetzestext zu § 77 Abs. 12 gestrichen; Übergangsregelung ausgelaufen
- Vorbemerkungen gestrichen; Übergangsregelung in § 77 Abs. 12 ausgelaufen
- Rz. 31.28 und 31.30 klarstellend ergänzt: Bewilligungs-/Änderungsbescheide sind im Sanktionsfall nicht aufzuheben
- Rz. 31.46 klarstellend ergänzt: Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten immer die Rechtsfolgen nach § 31a Abs. 1
- Kap. 4.5: Höhe der ergänzenden Sachleistungen an die Regelbedarfserhöhung zum 01.01.2012 angepasst; klarstellende Ergänzungen zur Erbringung ergänzender Sachleistungen bei Haushalten mit minderjährigen Kindern
- Kap. 5 erweitert; § 31a Abs. 3 Satz 3 sollte bei Mehr-Personen-BG i. V. m. § 22 Abs. 7 angewendet werden
- Anlagen 1 - 4: Anpassung an die ab dem 01.01.2012 geltenden Werte

**Fassung vom: 20.10.2011**

- Rz. 31.9/31.12: Klarstellung, dass Minderung auch eintritt, wenn weder EinV noch VA nach § 15 Abs. 1 Satz 6 vorliegt
- Rz. 31.38: Beispiele zur Frist für das Vorliegen einer wiederholten Pflichtverletzung klarstellend ergänzt und erweitert
- Überschrift zu Kapitel 4.5 klarstellend ergänzt
- Rz. 31.49a eingefügt: Abschläge für Strom können als geldwerte Leistung übernommen werden, wenn die Abstellung des Stroms droht
- Rz. 31.54: Korrektur; bei Minderung um mindestens 60 % des Regelbedarfs sollen die Abschläge für Nebenkosten an den Vermieter oder das Versorgungsunternehmen geleistet werden
- Anlage 1: Korrekturen/Klarstellungen

- Anlage 2 gestrichen, durch Ergänzung des Rz. 31.38 nicht mehr erforderlich; nachfolgende Anlagen neu nummeriert

**Fassung vom: 20.07.2011**

- Anlage 5 angefügt, Erläuterung des Anteils des Regelbedarfs für ergänzenden Sachleistung

**Fassung vom: 06.06.2011**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden die Sanktionsregelungen umfassend geändert und auf die §§ 31, 31a und 31b aufgeteilt. Auf Grund dieser rechtlichen Änderung wurden die Fachlichen Hinweise zu § 31 komplett überarbeitet und um die Hinweise zu den §§ 31a und 31b ergänzt. Die Fachlichen Hinweise gelten ab 01.04.2011. Die Sanktionsfolgen bei Meldeversäumnissen sind nunmehr in § 32 SGB II geregelt.

## § 31

### Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

## § 31a

### Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger

die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

## § 31b

### Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1
  - 2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten / fehlende Eigenbemühungen
  - 2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit / Ausbildung / Arbeitsgelegenheit / geförderte Arbeit
  - 2.3 Nichtantritt / Abbruch / Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme
  - 2.4 Rechtsfolgenbelehrung / Kenntnis über die Rechtsfolgen
  - 2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes
3. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2
  - 3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen
  - 3.2 Unwirtschaftliches Verhalten
  - 3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III
  - 3.4 Sperrzeitfiktion
4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)
  - 4.1 Höhe der Minderung
  - 4.2 Wiederholte Pflichtverletzung
  - 4.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren
  - 4.4 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld
  - 4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen
5. Direktüberweisung an Vermieter
6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

## 1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen.

**Intention  
(31.1)**

(2) Kommt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Ablehnung oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

(3) Ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) ist ein Verletzen von Pflichten und Obliegenheiten i. S. der §§ 31 und 32 sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt. Dies gilt nicht, wenn eine Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt abgeschlossen wurde (siehe auch FH zu § 15, Rz. 15.12).

(4) Dem Leistungsberechtigten ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für sein Verhalten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (§ 24 SGB X). Die Anhörung sollte schriftlich erfolgen, soweit sie mündlich erfolgt, ist sie zu dokumentieren. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen ausführlich zu dokumentieren.

(5) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen befinden sich in der [Anlage 1](#).

**Beispiele  
(31.2)**

## 2. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1

### 2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten / fehlende Eigenbemühungen

(1) Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem zuständigen Jobcenter konkretisiert. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang (zu den Voraussetzungen vgl. Fachliche Hinweise zu § 15). Soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor.

**Eingliederungs-  
vereinbarung  
(31.3)**

(2) Bei Weigerung des Leistungsberechtigten, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand vor. Bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.

(3) Von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auch Verstöße gegen Regelungen erfasst, die nach § 15 Absatz 1 Satz 6 durch Verwaltungsakt bekannt gegeben wurden.

## **2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit / Ausbildung / Arbeitsgelegenheit / geförderte Arbeit**

(1) In Anbetracht der Verpflichtung, seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit deutlich schärferen Anforderungen als bei dem Versicherungssystem des SGB III (vgl. Fachliche Hinweise zu § 10).

(2) Bei den in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 16d.

(3) Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn sich der Leistungsberechtigte weigert, eine nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen.

(4) Die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer nach § 16e geförderten Arbeit oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob das Angebot in einer Eingliederungsvereinbarung, einem die EinV ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 oder als Direktangebot unterbreitet wurde.

(5) Ein Tatbestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (z. B. Weigerung, zumutbare Arbeit oder AGH aufzunehmen) liegt auch vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch sein Verhalten eine Einstellung vereitelt.

## **2.3 Nichtantritt / Abbruch / Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme**

(1) Nach § 10 Absatz 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (vgl. Rz. 31.6 und FH zu § 10).

(2) Auch der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme stellt eine Pflichtverletzung dar. Dabei ist es unerheblich, ob das Maßnahmeangebot in einer Eingliederungsvereinbarung, einem die EinV ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 oder direkt unterbreitet wurde (vgl. Rz. 31.9).

(3) Ein maßnahmewidriges Verhalten (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) liegt vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt, den Maßnahmeerfolg gefährdet oder sein Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann, weil er z. B. wiederholt unentschul-

**Keine Sanktion bei Weigerung, eine EinV abzuschließen (31.4)**

**Verstöße gegen in VA nach § 15 festgelegte Pflichten (31.5)**

**Zumutbare Erwerbstätigkeit (31.6)**

**Arbeitsgelegenheiten (31.7)**

**Geförderte Arbeit (31.8)**

**Verstöße gegen Angebote außerhalb von EinV oder VA nach § 15 (31.9)**

**Vereitelung (31.10)**

**Zumutbare Maßnahme (31.11)**

**Nichtantritt Maßnahme (31.12.)**

**Maßnahmewidriges Verhalten (31.13)**

digt fehlt oder die Unterrichts- bzw. Betriebsordnung grob missachtet.

## 2.4 Rechtsfolgenbelehrung / Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 31 Absatz 1 kann nur eintreten, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder er diese kannte. Der Leistungsberechtigte muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200 § 31 Nr. 3). In der Rechtsfolgenbelehrung ist demnach auch auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Ist diese Voraussetzung bei Tatbeständen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Fortführung zumutbarer Arbeit) nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 159 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde und damit eine Sanktionierung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 (Sperrzeitfiktion) erfolgen kann (vgl. Kapitel 3.4).

**Rechtsfolgenbelehrung  
(31.14)**

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen. Eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 kann auch eintreten, wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der Betroffene die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für seine Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

**Kenntnis über die Rechtsfolgen  
(31.15)**

(3) Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt die Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid voraus (vgl. Kapitel 4.2 Absatz 2). Der vorangegangene Sanktionsbescheid muss auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinweisen.

**Rechtsfolgenbelehrung - wiederholte Pflichtverletzung  
(31.16)**

### Beispiele:

Am 15.04.2011 Pflichtverletzung aus EinV; mündliche Belehrung über verschärfte Rechtsfolgen am gleichen Tag, Sanktionsbescheid ergeht am 10.05.2011. Maßnahmeablehnung am 25.04.2011.

→ Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor, da für die vorangegangene Pflichtverletzung noch kein Bescheid erlassen wurde.

## 2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Wichtig sind alle Gründe, die für den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes des Leistungsberechtigten im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann nur anerkannt werden, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos ei-

**Wichtiger Grund  
(31.17)**



nen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

Angesichts der bestehenden Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kapitel 2.2. Absatz 1) ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes ist mithin nur auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Irrt sich der Leistungsberechtigte bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht den Eintritt einer Sanktion.

(2) Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 20 Abs. 1 SGB X). Die Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 2 trifft jedoch eine Aussage dazu, zu wessen Lasten es geht, wenn einzelne Tatsachen nicht nachgewiesen werden können. Kann bei einer Pflichtverletzung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen werden, geht dies zu Lasten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dabei trifft den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Verpflichtung, insbesondere Umstände, die sich aus seiner Sphäre oder aus seinem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. behauptete Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen), darzulegen und nachzuweisen. Die Vorschrift geht davon aus, dass es berechtigt ist, dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insoweit eine Nachweispflicht aufzuerlegen, als er sich auf Tatbestände aus seinem persönlichen Bereich beruft, die er leichter nachweisen kann als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn der Leistungsberechtigte nachträglich Gründe geltend macht, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnahe Angaben zunächst kein Anlass bestand.

(3) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus kann im Einzelfall ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegen. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des zuständigen Jobcenters nicht gefährdet werden.

**Verteilung der Beweislast (31.18)**

**Aufenthalt im Frauenhaus (31.19)**

### **3. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2**

#### **3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen**

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen vermindert und mit seinem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Es kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung (etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) in Betracht. Dem Vorgehen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus.

**Verminderung von Einkommen und Vermögen (31.20)**

(2) Gibt jemand (z. B. ein Bezieher von Arbeitslosengeld) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil ihm der Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

**Absichtliche  
Aufgabe einer  
geringfügigen  
Beschäftigung  
(31.21)**

(3) Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die Fachlichen Hinweise zu § 34.

**Ersatzanspruch  
gemäß § 34 SGB II  
(31.22)**

### **3.2 Unwirtschaftliches Verhalten**

(1) Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Absatz 2 Nummer 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist vorher in jedem Einzelfall über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihm deutlich aufzuzeigen, dass und wie er sein unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

**Unwirtschaftliches  
Verhalten  
(31.23)**

### **3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III**

(1) Die Anwendung des § 31 Absatz 2 Nummer 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit, als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Der für die Gewährung des Arbeitslosengeldes II zuständige Träger ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Verwaltungsakt Tatbestandswirkung entfaltet, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird.

**Festgestellte  
Sperrzeit  
(31.24)**

(2) Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 vor, ist stets zu prüfen, ob und inwieweit ein Ersatzanspruch nach § 34 in Betracht kommt (siehe auch FH zu § 34).

(3) Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Nummer 7 SGB III (verspätete Arbeit-suchendmeldung) ist keine Minderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 vorzunehmen.

**Sperrzeiten bei  
verspäteter Arbeit-  
suchendmeldung  
(31.25)**

Eine Sanktion wegen verspäteter Arbeit-suchendmeldung würde nur den Aufstocker betreffen, da eine Person, die bedarfsdeckendes Arbeitslosengeld bezieht, wegen einer einwöchigen Sperrzeit kaum ergänzendes Arbeitslosengeld II beanspruchen dürfte. Selbst wenn wegen des einwöchigen Ruhens des Arbeitslosengeldes Arbeitslosengeld II beantragt wird, geht die Sanktion nach Ablauf der Sperrzeit ins Leere und hätte keine Auswirkungen mehr. Bei einem Aufstocker hingegen käme es zu einer 3-monatigen Minderung des ergänzenden Arbeitslosengeldes II. Eine Sanktion würde daher ge-

gegenüber dem "Nichtaufstocker" eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung darstellen.

(4) Ein Aufstocker wird hinsichtlich der Integrationsbemühungen grundsätzlich durch den Träger der Grundsicherung betreut. Eine Einladung der Agentur für Arbeit ist daher eher unwahrscheinlich, so dass es wohl nur in wenigen Einzelfällen zu Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen kommt. Sanktionen wegen festgestellter Sperrzeiten der Agentur führen zu Minderungen von 30 Prozent (erste Stufe) des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 für einen Zeitraum von 3 Monaten. Dies wäre unverhältnismäßig gegenüber einer einwöchigen Sperrzeit bzw. mit Blick auf die Regelungen hinsichtlich Meldeversäumnissen nach § 32 (Minderung von 10 Prozent). Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen nach § 159 Absatz 1 Nummer 6 SGB III führen daher ebenfalls nicht zu einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 3.

**Sperrzeiten bei Meldeversäumnissen (31.26)**

### 3.4 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 liegt vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nummer 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

**Tatbestände nach §§ 159/161 SGB III (31.27)**

(2) Von der Vorschrift des § 31 Absatz 2 Nummer 4 werden grundsätzlich nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeittatbestand im Sinne des § 159 Absatz 1 Nummer 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe) gegeben ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Arbeitslosengeld II-Bezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich bei dem beendeten Beschäftigungsverhältnis um eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 24 SGB III) handelte. So kann auch bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der neben seinem Arbeitsentgelt ergänzend Arbeitslosengeld II bezieht, eine Sanktion eintreten, wenn er seine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 20/09 R = BSGE 105, 194 ff.). Zum Eintritt einer Sanktion bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung wird auf Randziffer 31.21 verwiesen.

## 4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)

### 4.1 Höhe der Minderung

(1) Nach § 31a Absatz 1 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Mit der gesetzlichen Formulierung ("mindert sich") wird klargestellt, dass diese Rechtsfolge kraft Gesetzes eintritt, wenn

**Erste Stufe (31.28)**

eine Pflichtverletzung durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist. Vorangegangene Bewilligungs- oder Änderungsbescheide müssen demnach wegen der Sanktion nicht nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X aufgehoben werden.

Im Rahmen der Sachbearbeitung sollte darauf geachtet werden, dass der Sanktionsbescheid erst im folgenden Monat ergeht, wenn die Leistungen für den folgenden Monat bereits zur Zahlung angewiesen sind, weil sich sonst im Folgemonat Überzahlungen ergeben können.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24, 27 und zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Arbeitslosengeld II und können daher nicht gemindert werden.

(3) Weitere Pflichtverletzungen nach § 31 ziehen folgende Minderungen nach sich:

- Erste wiederholte Pflichtverletzung: Minderung des Arbeitslosengeldes II um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.
- Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung: Vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Auch für die wiederholten Pflichtverletzungen gilt, dass ein vorangegangener Bewilligungs-/Änderungsbescheid nicht wegen des Eintritts einer Sanktion aufzuheben ist. Es kann dem Leistungsberechtigten zugemutet werden, die Höhe der verbleibenden Leistungen mithilfe des Sanktionsbescheides zu ermitteln.

(4) Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende (ungeminderte) Regelbedarf nach § 20. Bezieht der Leistungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitslosengeld II, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der Bedarfsgemeinschaft) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Sanktionsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

Führt eine Sanktion zur Beschränkung auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, kann sich bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse auch die Höhe des Minderungsbetrages ändern.

Beispiel:

Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, 23 Jahre alt und mit Partnerin in BG lebend: nach Pflichtverletzung Beschränkung des Anspruchs auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung, d. h. der Regelbedarf in Höhe von 337 EUR entfällt.

Nach Auszug der Partnerin grundsätzlich Anspruch auf Regelbedarf für Alleinstehende (= 374 EUR), der wegen Beschränkung auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Dauer des Minderungszeitraumes entfällt.

**Teilhabeleistungen  
(31.29)**

**Wiederholte Pflichtverletzungen  
(31.30)**

**Maßgebender  
Regelbedarf  
(31.31)**

(5) Die Überlappung von Minderungszeiträumen wegen erster und erster wiederholter Pflichtverletzung führt nicht zu einer Minderung, die über das für die erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Maß von 60 Prozent hinausgeht.

Beispiel:

Pflichtverletzung am 05.04.2011; Sanktionsbescheid vom 10.04.2011;

Minderungszeitraum vom 01.05. bis 31.07.2011

Wiederholte Pflichtverletzung am 20.06.2011, Bescheid vom 25.06.2011;

Minderungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.2011

→ Für den Monat Juli 2011 (Überlappungsmonat) beträgt die Minderung nur 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (nicht 60 Prozent plus 30 Prozent).

(6) Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach § 31 und § 32 laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

Beispiel:

Sanktionen von 30 Prozent (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) und 10 Prozent (wegen Meldeversäumnisses) des Regelbedarfs von 374 EUR ergeben folgende Minderungen: 112,20 EUR + 37,40 EUR = 149,60 EUR.

(7) Ab der dritten Pflichtverletzung (= zweite wiederholte) kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Sanktion auf eine Minderung um 60 Prozent des Regelbedarfs begrenzt werden (§ 31a Absatz 1 Satz 6). Voraussetzung ist allerdings, dass sich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Abmilderung erfolgen kann, ist der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen, d. h. soweit eine Sanktion bereits laufend zu einer Minderung führt, kann eine Milderung nur für den Rest des Minderungszeitraumes erfolgen.

Beispiel:

Vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II wegen weiterer wiederholter Pflichtverletzung vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 (Sanktionsbescheid vom 20.05.2012). Am 13.07.2012 erklärt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen Pflichten nachzukommen.

→ Eine Milderung der Sanktion auf 60 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs ist ab dem 13.07.2012 möglich.

Der Leistungsberechtigte muss glaubhaft darlegen, dass er gewillt ist, künftig seine Obliegenheiten zu erfüllen, wie z. B.

- einzelnen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nachzukommen,
- auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich zu reagieren und sich auf die angebotene Stelle zu bewerben bzw. Kontakt mit Arbeitgebern aufzunehmen,
- jede zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen bzw. die angebotene anzutreten, sofern dies noch möglich ist.

## 4.2 Wiederholte Pflichtverletzung

(1) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes eine der in § 31 aufgeführten Pflichten erneut verletzt wird.

**Überlappung  
von Minderungs-  
zeiträumen  
(31.32)**

**Kumulative  
Pflichtverletzung  
(31.33)**

**Milderung im Einzel-  
fall - Ermessen  
(31.34)**

**Gleichartigkeit  
(31.35)**

(2) Voraussetzung für die Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung ist, dass bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid erfolgt ist.

Beispiele:

Der eLb gibt seine Beschäftigung ohne wichtigen Grund auf. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt damit (AA hat Erlöschen mit Bescheid festgestellt) und es tritt eine Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 ein. 3 Tage nach Zugang des Bescheides über die Sanktion (mit Rechtsfolgenbelehrung) lehnt er eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ab.

→ wiederholte Pflichtverletzung

Der eLb lehnt ein zumutbares Arbeitsangebot ab und wird deshalb nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sanktioniert. Nach Zugang des Bescheides versäumt er trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund einen Meldetermin

→ keine wiederholte Pflichtverletzung

(3) Grundsätzlich ist jede weitere Pflichtverletzung, die sich nach Zugang des Sanktionsbescheides ereignet, eine wiederholte Pflichtverletzung mit Zählwirkung. Mit § 31a Absatz 1 Satz 5 wird lediglich das Ende der Zählwirkung festgelegt, d. h. der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes ist nur maßgeblich, um das Ende der Zählwirkung festzustellen. Alle Ereignisse, die nach Zugang des Sanktionsbescheides und vor dem Ende der Zählwirkung liegen, sind daher verschärft zu sanktionieren. Die Zählwirkung selbst umfasst häufig einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist.

Beispiele:

1. Pflichtverletzung nach § 31 am 13.04.2011; Zugang des Bescheides am 21.04.2011

Beginn des Minderungszeitraumes: 01.05.2011; Ende der Zählwirkung: 30.04.2012; Zeitrahmen: 22.04.2011 - 30.04.2012

2. Pflichtverletzung nach § 31 am 26.04.2011 = wiederholte Pflichtverletzung; Zugang des Bescheides am 06.05.11

Beginn des Minderungszeitraumes: 01.06.2011; Ende der Zählwirkung: 31.05.2012; Zeitrahmen: 07.05.2011 - 31.05.2012

(4) Zu beachten ist, dass jede Sanktion, also auch eine Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst. Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie von der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion erfasst wird. Die festzustellende Minderung des Leistungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der vorangegangenen Sanktion.

**Vorangegangener Sanktionsbescheid (31.36)**

**Beispiele für wiederholte Pflichtverletzung (31.37)**

**Jahresfrist/ Zählwirkung (31.38)**

Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai
Minderung 30 %															
Zählwirkung Erste Pflichtverletzung															
			2.PV	Mind. 60 %											
Zählwirkung Zweite Pflichtverletzung															
												PV			
													Innerhalb der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion → Wegfall des Anspruchs*		

\* Die Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung ist für die weitere wiederholte Pflichtverletzung nicht von Bedeutung. Es ist daher unerheblich, dass die 3. Pflichtverletzung außerhalb der Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung liegt.  
Eine weitere Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist vom 1. März bis 28. Februar des Folgejahres führt zum Wegfall des Anspruchs.

(5) Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab; Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

**Unterbrechungen  
(31.39)**

#### **4.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren**

(1) § 31a Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Der staatlichen Verpflichtung zur Vermittlung jugendlicher Menschen (§ 3 Abs. 2) auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 2 auf der anderen Seite gegenüber.

(2) Bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 der Leistungsanspruch auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt, soweit sie zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden bzw. die Rechtsfolgen kannten. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung mindern sich wegen einer ersten Sanktion somit nicht; d. h. der Minderungsbetrag fällt je nach Höhe der Regel- und/oder Mehrbedarfe unterschiedlich hoch aus. Besteht wegen der Anrechnung von Einkommen nur ein Bedarf an Leistungen für Unterkunft und Heizung, geht eine Sanktion aufgrund einer ersten Pflichtverletzung ins Leere. Wegen der Belehrung über die Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung ist jedoch ein Sanktionsbescheid zu erteilen.

**Beschränkung auf  
Leistungen nach  
§ 22 bei erstmaliger  
Pflichtverletzung  
bei U25  
(31.40)**

Beispiel:

Max, 20 Jahre alt (im Haushalt der Eltern wohnend): Regelbedarf nach Anrechnung von Kindergeld 115 EUR, KdU 200 EUR. Wegen einer ersten Pflichtverletzung ist der Anspruch auf 200 EUR Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt; die Minderung beträgt somit 115 EUR.

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 ist, ausgenommen die Nummer 2, eine Rechtsfolgenbelehrung nicht erforderlich. Der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, wird davon nicht berührt; dies gilt auch bei Sanktionen auf Grund wiederholter Pflichtverletzung.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 fällt das Arbeitslosengeld II (einschließlich der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig weg.

**Wiederholte Pflicht-  
verletzung bei U25  
(31.41)**

(4) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes - auch eines verkürzten (vgl. Kapitel 4.2. Absatz 2) - liegt (Zählwirkung). Da jede Sanktion eine neue Zählwirkung auslöst, führt jede wiederholte Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

**Zählwirkung  
U25  
(31.42)**

(5) Eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist ist nach § 31a Absatz 1 zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die wiederholte

**Vollendung 25. Lj.  
innerhalb Zählwir-  
kung  
(31.43)**

Pflichtverletzung hat dann eine Minderung um 60 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs zur Folge.

(6) Maßgeblich für die Feststellung der Pflichtverletzung ist das Alter des Leistungsberechtigten am Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses.

**Maßgebliches Alter  
(31.44)**

(7) Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbringen. Voraussetzung ist, dass sich der Leistungsberechtigte nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Ausführungen unter Rz. 31.34 gelten entsprechend. Daneben wird hier insbesondere die Frage der drohenden Wohnungslosigkeit entscheidungserheblich sein (siehe auch Rz. 31.59)

**KdU im Ermessen  
des Jobcenters  
(31.45)**

#### **4.4 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld**

(1) Die für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Arbeitslosengeld II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Arbeitslosengeldes II können die Leistungen für Sozialgeldempfänger bei Pflichtverletzungen gemindert oder eingestellt werden (§ 31a Absatz 4). Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindert sich das Sozialgeld nach den Bestimmungen des § 31a Abs. 1, auch wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind.

**Grundsatz  
(31.46)**

(2) Sanktionen für einen Sozialgeldempfänger sind möglich, wenn dieser

**Voraussetzungen  
(31.47)**

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt.

#### **4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen**

(1) Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs kann das Jobcenter auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Das Jobcenter hat in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (vgl. Rz. 31.53). Unabhängig vom Grad der Sanktion bzw. der Inanspruchnahme ergänzender Leistungen bleibt der Zugang des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

**Ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen  
(31.48)**

Die zu erbringenden Sachleistungen beziehen sich auf den Teil des Arbeitslosengeldes II, der über 30 Prozent der Minderung hinaus geht. Sachleistungen sind insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen zu erbringen, deren Höhe aus den für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteilen des Regelbedarfs abgeleitet werden kann.

Die für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteile im Regelbedarf betragen für die



Zeit ab 01.01.2012 in der Summe rund 172 Euro, das sind ca. 46 Prozent des Regelbedarfs (Ermittlung siehe Anlage 5).

In Höhe dieses Anteils multipliziert mit dem 30 Prozent übersteigenden Minderungsanteil können bzw. müssen ergänzende Sachleistungen gewährt werden.

In der Summe der verbleibenden Leistung für den Regelbedarf und dem Wert der Sachleistung (Lebensmittelgutschein) sollen dem Leistungsberechtigten mindestens Leistungen im Umfang des für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteils in Höhe von 172 EUR verbleiben.

Beispiele:

Minderung um 60 Prozent des Regelbedarfs. Bei einem pauschalierten Bedarf für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege von 172 EUR ergeben sich rund 52 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (172 EUR x 30 %).

Minderung um 60 Prozent (wiederholte PV nach § 31) + 30 Prozent (3 x 10 % wegen Meldeversäumnissen) des Regelbedarfs (4 Sanktionen verlaufen zumindest teilweise parallel). Bei einem pauschalierten Bedarf für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege von 172 EUR ergeben sich rund 103 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (172 EUR x 60 %). Verbleibender Regelbedarf (37,40 EUR) und Sachleistungen ergeben nur 140,40 EUR. Die Sachleistungen können daher auf rund 135 EUR aufgestockt werden.

Die Höhe der ergänzenden Sachleistung kann der Anlage 4 entnommen werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorsprache des Leistungsberechtigten, sollten die ergänzenden Sachleistungen wegen des Monatsprinzips in Höhe des vollen Betrages erbracht werden (keine Anteilsberechnung). In begründeten Einzelfällen (z. B. Leistungsberechtigter hat erforderliche Mittel bislang von Dritten erhalten) kann eine abweichende Entscheidung angezeigt sein.

**Zeitraum  
(31.49)**

Beispiel:

Minderung um 60 Prozent des Regelbedarfs vom 01.04.2011 bis 30.06.2011. Die Höhe der ergänzenden Sachleistung beträgt jeweils rund 52 EUR für die Monate April bis Juni. Der Leistungsberechtigte erscheint am 15.04.2011 und beantragt ergänzende Sachleistungen.

→ Der Gutschein ist in voller Höhe von 52 EUR für den Monat April auszustellen.

Das Jobcenter kann während des Minderungszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an den Energieversorger zahlen, wenn dieser auf Grund von offenen Zahlungen die Abstellung des Stroms ankündigt.

**Stromabschläge  
(31.49a)**

(2) Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hinzuweisen. Dem Leistungsberechtigten ist auch zu verdeutlichen, dass Sachleistungen nur gewährt werden, wenn er diese beantragt. In Fällen des Wegfalls des Anspruchs ist darauf hinzuweisen, dass bei Gewährung von Sachleistungen auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten bleibt.

**Anhörung  
(31.50)**

(3) In der Ermessensentscheidung sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der sanktionierten Person zu beachten. Die Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen setzt voraus, dass dem Leistungsberechtigten weder sofort

**Ermessensgesichtspunkte  
(31.51)**

verwertbares Schonvermögen, noch sonstige Einnahmen (auch anrechnungsfreies Einkommen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass der Anreiz zur Fortsetzung der Arbeit geschmälert werden könnte, wenn der Erwerbstätigenfreibetrag vollständig zur Sicherung des Lebensunterhalts eingesetzt werden muss. Auch Verschuldungsproblematiken und eine drohende Wohnungslosigkeit sind relevante Ermessensgesichtspunkte.

(4) Wird ein Sanktionsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände der Träger bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie er diese bewertet hat (§ 35 Abs.1 Satz 3 SGB X).

(5) Soweit bei weiteren wiederholten Pflichtverletzungen der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig wegfällt, entfällt im Minderungszeitraum auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, weil kein Leistungsbezug vorliegt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Werden ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, tritt die Versicherungspflicht mit Beginn des Monats wieder ein, für den die Sach- oder geldwerten Leistungen erbracht werden (siehe Rz. 31.49). Werden keine Sach- oder geldwerten Leistungen gewährt, kommt ggf. ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen nach § 26 Absatz 1 und Absatz 2 analog in Betracht. Der Leistungsberechtigte darf jedenfalls nicht auf Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB XII verwiesen werden.

(6) Für den Fall, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt, **hat** das Jobcenter in den Grenzen des § 31a Absatz 3 Satz 1 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass sich das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen mindert. Sofern ergänzende Sachleistungen erforderlich sind, sind diese auch dann zu erbringen, wenn die zu sanktionierende Person diese, auch nach Hinweisen in der Anhörung, nicht beantragt. Für den Lebensunterhalt einzusetzendes Einkommen (ohne Frei-/Absetzbeträge) oder sofort verwertbares Schonvermögen kann auch in diesen Fällen den angemessenen Umfang der ergänzenden Sachleistungen auf null reduzieren (vgl. Rz. 31.51).

**Sozialversicherungspflicht  
(31.52)**

**Sachleistungspflicht  
bei Haushalt mit  
minderjährigen  
Kindern  
(31.53)**

## **5. Direktüberweisung an Vermieter**

(1) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (z. B. Energieversorgungsunternehmen) gezahlt werden (vgl. § 31a Absatz 3 Satz 3). Das Jobcenter soll demnach während des Minderungszeitraumes die dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten noch zustehenden Leistungen für die Miete direkt an den Vermieter und Abschläge für die Nebenkosten ggf. direkt an das Versorgungsunternehmen zahlen. Sofern weitere leistungsberechtigte Personen in der Bedarfsgemeinschaft leben, bleiben deren Leistungen von dieser Regelung grundsätzlich unberührt.

**KdU an Vermieter  
(31.54)**

(2) Zur Vermeidung von Nachteilen – insbesondere für den Vermieter, der die Miete in Fällen der abweichenden Leistungserbringung i. S. d. § 31a Abs. 3 Satz 3 in mehreren Teilbeträgen erhält, und entstehenden Mehraufwand an die Mieter weitergeben könnte - sollte bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Mitgliedern diese Regelung regelmäßig in Verbindung mit § 22 Abs. 7 Satz 2 zur Anwendung kommen. Nach dieser Vorschrift sollen die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die gesamte BG an den Vermieter bzw. anderen Empfangsberechtigten gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Zweckrichtung beider Vorschriften – die Sicherung der Unterkunft - ist identisch, gewährleistet ist dies jedoch nur bei Direktzahlung der kompletten Miete für die Bedarfsgemeinschaft. Im Übrigen bleiben die Regelungen der kommunalen Träger zu § 22 Abs. 7 unberührt.

## 6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

(1) § 31b Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils drei Monate festgelegt. Die Dauer dieser Rechtsfolge gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde.

**Dauer  
(31.55)**

(2) Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender Verwaltungsakt wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. mit § 39 des SGB X); die Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn  
(31.56)**

### Beispiele:

a) Ein Sanktionsbescheid wird am 29.05.2011 erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 01.06.2011 gilt der Sanktionsbescheid gem. § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von dem Leistungsberechtigten nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab 01.07.2011 ein.

b) Ein Sanktionsbescheid wird am 28.05.2011 erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05.2011 gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von dem Leistungsberechtigten nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab 01.06.2011 ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07.2011, weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

(3) Bei einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum beträgt unabhängig von der Dauer der Sperrzeit drei Monate und läuft kalendermäßig ab (z. B. 05.03. - 04.06.).

**Sanktionen nach  
§ 31 Abs. 2 Nr. 3  
(31.57)**

(4) Die Sanktionen wirken ausschließlich für die drei Monate, für die sie festgesetzt worden sind. Bei mehreren "gleichrangigen" Pflichtverletzungen dürfen sich Sanktionszeiträume nicht überlappen (BSG vom 9.11.2010 - B 4 AS 27/10 R).

**Minderungszeitraum  
(31.58)**

(5) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden.

**Verkürzung des Min-  
derungszeitraums  
bei U25  
(31.59)**

Auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung ist bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Verkürzung möglich.

Ermessensrelevante Tatbestände (beispielhaft):

- Verhalten des Leistungsberechtigten (zeigt sich nach Ablehnung einer Beschäftigung doch arbeitsbereit, akzeptiert Eingliederungsvereinbarung; Bereitschaft, Eigenbemühungen nachzuweisen),
- Alter des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben - Minderjährigenschutz),
- Verschuldungsproblematiken oder drohende Wohnungslosigkeit.

(6) Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes von 3 Monaten auf 6 Wochen ist auch möglich, wenn über den Eintritt der Sanktion bereits ein Bescheid erlassen wurde und der junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte Gründe nachträglich vorträgt, die eine geringere Sanktion rechtfertigen.

(7) Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(8) In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

**Verkürzung einer bereits beschiedenen Sanktion (31.60)**

**Ausschlussfrist (31.61)**

**Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen (31.62)**

**Beispiele für den Eintritt von Sanktionen:**Beispiel 1:

Sanktion nach § 31 Absatz 1:

Der Verwaltungsakt wird am 14.05. wirksam (§§ 37, 39 SGB X).

→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion nach § 32:

Der Verwaltungsakt wird am 16.05. wirksam.

→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1:

Der Verwaltungsakt wird am 19.06. wirksam.

→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.07. bis 30.09.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus:

	Mai	Juni	Juli	August	September
<b>§ 31a Abs. 1</b>		30 Prozent	30 Prozent	30 Prozent	
		112,20 EUR	112,20 EUR	112,20 EUR	
<b>§ 32 Abs. 1</b>		10 Prozent	10 Prozent	10 Prozent	
		37,40 EUR	37,40 EUR	37,40 EUR	
<b>§ 31a Abs. 1</b>			60 Prozent	60 Prozent	60 Prozent
			224,40 EUR	224,40 EUR	224,40 EUR
<b>Gesamt</b>		149,60 EUR	261,80 EUR	261,80 EUR	224,40 EUR

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab. Überlappen sich die Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so wirkt im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung. Bei parallelen Minderungszeiträumen sind die Minderungsbeträge zu addieren.

Beispiel 2:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte C. erhält für sich, die Ehefrau und 2 minderjährige Kinder (5 und 7 Jahre) seit dem 01.09.2010 Alg II/Sozialgeld.

- Ohne nähere Angabe weigert sich C. im Monat April 2012 die Erfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eigenbemühungen nachzuweisen. Sanktionsbescheid geht am 09.05.2012 zu.
- Weiterhin versäumt er es schuldhaft, sich am 31.05.2012 bei dem zuständigen Jobcenter zu melden. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 05.06.2012 zu.
- Am 25.06.2012 lehnt C. ohne wichtigen Grund eine ihm seitens des Jobcenters angebotene zumutbare Arbeit ab. Sanktionsbescheid geht am 04.07.2012 zu.
- Zudem kommt er am 28.06.2012 einer schriftlich ergangenen Aufforderung, sich zu einem psychologischen Untersuchungstermin

einzufinden, vorsätzlich nicht nach. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 04.07.2012 zu.

- Am 23.07.2012 lehnt C. wiederum ohne wichtigen Grund eine angebotene zumutbare Beschäftigung ab. Sanktionsbescheid geht am 02.08.12 zu.
- Schließlich versäumt er am 17.10.2012 erneut einen Meldetermin beim Jobcenter. Auch in diesem Falle steht ihm für sein Verhalten kein wichtiger Grund zur Seite. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 20.11.2012 zu.

Über die Rechtsfolgen ist C. jeweils belehrt worden.

Daraus ergeben sich rein rechnerisch folgende Minderungszeiträume und Minderungsbeträge:

Rechtsgrundlage	05/12	06/12	07/12	08/12	09/12	10/12	11/12	12/12	01/13	02/13	03/13
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %							
		101,10 EUR	101,10 EUR	101,10 EUR							
§ 32 Abs. 1			10 %	10 %	10 %						
			33,70 EUR	33,70 EUR	33,70 EUR						
§ 31a Abs. 1				60 %	60 %	60 %					
				202,20 EUR	202,20 EUR	202,20 EUR					
§ 32 Abs. 1				10 %	10 %	10 %					
				33,70 EUR	33,70 EUR	33,70 EUR					
§ 31a Abs. 1					Wegfall des gesamten Anspruchs						
§ 32 Abs. 1								10 %	10 %	10 %	
								33,70 EUR	33,70 EUR	33,70 EUR	
<b>Gesamt</b>		101,10 EUR	134,80 EUR	269,60 EUR	Wegfall des gesamten Anspruchs			33,70 EUR	33,70 EUR	33,70 EUR	

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab und können sich überlappen. Überlappen sich Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so greift im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung.

Beispiel 3:

Regelbedarf vom 01.03.2012 bis 31.05.2012: 337 EUR; ab 01.06.2012 wegen Auszugs der Partnerin 374 EUR.

1. Pflichtverletzung am 04.04.2012, Bescheid vom 15.04.2012 führt zu einer Minderung von 30 Prozent von 337 EUR (= 101,10 EUR) für die Monate Mai, Juni und Juli 2012.

2. Pflichtverletzung am 03.06.2011, Bescheid vom 15.06.2012 führt zu einer Minderung von 60 Prozent von 374 EUR (= 224,40 EUR) für die Monate Juli, August und September 2012.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus:

§ 31a	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11	09/11
<b>Abs. 1</b>		30 %	30 %	30 %		
		101,10 EUR	101,10 EUR	101,10 EUR		
<b>Abs. 1</b>				60 %	60 %	60 %
				224,40 EUR	224,40 EUR	224,40 EUR

**Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge**

		<b>Höhe des ungeminderten Regelbedarfs in EUR</b>			
<b>Sanktion in Prozent</b>		<b>374,00</b>	<b>337,00</b>	<b>287,00</b>	<b>299,00</b>
		Alleinstehende, Alleinerziehende oder mit minderjährigem Partner	Beide Partner volljährig	Minderjährige Kinder oder Partner (14-17 Jahre), Umzug ohne Zustimmung	junge Erwachsene in BG der Eltern (18-24 Jahre)
		<b>Minderungsbetrag in EUR</b>			
<b>10</b>		37,40	33,70	28,70	29,90
<b>20</b>		74,80	67,40	57,40	59,80
<b>30</b>		112,20	101,10	86,10	89,70
<b>40</b>		149,60	134,80	114,80	119,60
<b>50</b>		187,00	168,50	143,50	149,50
<b>60</b>		224,40	202,20	172,20	179,40
<b>70</b>		261,80	235,90	200,90	209,30
<b>80</b>		299,20	269,60	229,60	239,20
<b>90</b>		336,60	303,30	258,30	269,10
<b>100</b>		374,00	337,00	287,00	299,00



**Berechnung zur Höhe der ergänzenden Sachleistungen**

(Beträge in EUR)

Regelbedarf: <b>374,00</b>							
Anteil für Ernährung und Körperpflege:* <b>172,00</b>							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	224,40	187,00	149,60	112,20	74,80	37,40	0
Gutschein*	17,00	34,00	52,00	69,00	86,00	103,00	120,00
verfügbare Leistung	241,40	221,00	201,60	181,20	160,80	140,40	120,00
Fehlbetrag zum Anteil Ernährung und Körperpflege	0	0	0	0	11,20	31,60	52,00
Gesamtgutscheinhöhe*	<b>17,00</b>	<b>34,00</b>	<b>52,00</b>	<b>69,00</b>	<b>97,20</b>	<b>134,60</b>	<b>172,00</b>

Regelbedarf: <b>337,00</b>							
Anteil für Ernährung und Körperpflege:* <b>172,00</b>							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	202,20	168,50	134,80	101,10	67,40	33,70	0
Gutschein*	17,00	34,00	52,00	69,00	86,00	103,00	120,00
verfügbare Leistung	219,20	202,50	186,80	170,10	153,40	136,70	120,00
Fehlbetrag zum Anteil Ernährung und Körperpflege	0	0	0	1,90	18,60	35,30	52,00
Gesamtgutscheinhöhe*	<b>17,00</b>	<b>34,00</b>	<b>52,00</b>	<b>70,90</b>	<b>104,60</b>	<b>138,30</b>	<b>172,00</b>

Regelbedarf: <b>299,00</b>							
Anteil für Ernährung und Körperpflege:* <b>172,00</b>							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	179,40	149,50	119,60	89,70	59,80	29,90	0
Gutschein*	17,00	34,00	52,00	69,00	86,00	103,00	120,00
verfügbare Leistung	196,40	183,50	171,60	158,70	145,80	132,90	120,00
Fehlbetrag zum Anteil Ernährung und Körperpflege	0	0	0,40	13,30	26,20	39,10	52,00
Gesamtgutscheinhöhe*	<b>17,00</b>	<b>34,00</b>	<b>52,40</b>	<b>82,30</b>	<b>112,20</b>	<b>142,10</b>	<b>172,00</b>

Regelbedarf: <b>287,00</b>							
Anteil für Ernährung und Körperpflege:* <b>172,00</b>							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	<b>40%</b>	<b>50%</b>	<b>60%</b>	<b>70%</b>	<b>80%</b>	<b>90%</b>	<b>100%</b>
verbleibender Regelbedarf	172,20	143,50	114,80	86,10	57,40	28,70	0
Gutschein*	17,00	34,00	52,00	69,00	86,00	103,00	120,00
verfügbare Leistung	189,20	177,50	166,80	155,10	143,40	131,70	120,00
Fehlbetrag zum Anteil Ernährung und Körperpflege	0	0	5,20	16,90	28,60	40,30	52,00
Gesamtgutscheinhöhe*	<b>17,00</b>	<b>34,00</b>	<b>57,20</b>	<b>85,90</b>	<b>114,60</b>	<b>143,30</b>	<b>172,00</b>

\*) Beträge gerundet

### Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Höhe der angemessenen ergänzenden Sachleistungen aus dem Regelbedarf

Ergänzende Sachleistungen sind insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen zu erbringen, deren Höhe aus den für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteilen des Regelbedarfs abgeleitet werden kann (vgl. Rz. 31.48). Die aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01, 06 und 12 der EVS 2008 für Erwachsene maßgebenden Beträge ergeben in der Summe 166,35 EUR.

<b>Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro (EVS 2008)</b>		
<b>Abteilung 01 - Ernährung</b>		
Pos. 1	Nahrungsmittel	112,12
Pos. 2	Alkoholfreie Getränke	13,35
Pos. 3	Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke	2,99
<b>Abteilung 06 - Gesundheitspflege</b>		
Pos. 37	Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	3,47
Pos. 38	Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	5,07
Pos. 39	Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	0,67
Pos. 40	Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	1,44
Pos. 41	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,26
Pos. 42	Praxisgebühren	2,64
<b>Abteilung 12 – Hygiene und Körperpflege</b>		
Pos. 75	Friseurdienstleistungen	6,81
Pos. 76	andere Dienstleistungen Körperpflege	2,00
Pos. 77	elektrische Geräte für Körperpflege	0,37
Pos. 78	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	5,91
Pos. 79	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73
Pos. 80	Andere Verbrauchsgüter für Körperpflege	2,52
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>166,35</b>

Dieser Betrag entspricht ca. 46 Prozent des nach der EVS 2008 ermittelten Regelbedarfs für eine alleinstehende Person. Da die Regelbedarfe jeweils nur in ihrer Gesamtsumme fortgeschrieben werden, ist der aktuell geltende Gutscheinwert vom Regelbedarf für

Alleinstehende/Alleinerziehende abzuleiten, bis zum Vorliegen einer neuen Einkommens- und Vermögensstichprobe mit 46 Prozent.

Für 2012: 46 % von 374 Euro = 172,04 EUR, gerundet 172 EUR